Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 2. Sonnabend den 5. Januar 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Vertretung der Amtsvorsteher.

Nach § 57, Absatz 2 der Kreisordnung hat, falls der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte behindert ist, der Stellvertreter dieselben zu übernehmen. Ist aber der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäfts persönlich beteiligt, so hat der Kreisausschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher nach Absatz 5 a. a. O. damit zu betrauen.

Im Sinne dieser letzteren Vorschrift hat der Kreisausschuß für das Kalenderjahr 1918 nachstehend diejenigen Stellvertreter benannt, welche im Falle der persönlichen Beteiligung der Amtsvorsteher die Amtsgeschäfte zu erledigen haben, und ferner für den Fall der persönlichen Beteiligung der Stellvertreter diejenigen benachbarten Amtsvorsteher benannt, an welche das Amtsgeschäft abzugeben ist.

Die Herren Amtsvorsteher, Stellvertreter, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Amtsbezirke	Bei persönlicher Beteiligung oder Behinderung der Amtsvorsteher	wird mit der Erledigung der betreffenden Amtsgeschäfte betraut der Stellvertreter	Wenn auch der Stellvertreter bei Erledigung des Amtsgeschäfts persönlich beteiligt oder verhindert ist, wird zur Erledigung bestellt
1	Neugrabia	Gutsverwalter Nehring in Neugrabia	Besitzer Scheerer in Herzogsfelde	Amtsvorsteher Krüger in Ottlotschin
2	Ottlotschin	Besitzer Hugo Krüger in Ottlotschin	Hegemeister Kaemereit in Karschau	Amtsvorsteher Nehring in Neugrabia
3	Fußartillerie-Schießplatz Thorn	Garnisonverwaltungs-Oberinspektor Lindenblatt		Bürgermeister Kühnbaum in Podgorz
4	Podgorz	Bürgermeister Kühnbaum in Podgorz	Kämmereikassen-Rendant Bartel in Podgorz	Garnisonverwaltungs-Oberinspektor Lindenblatt Fußartillerie-Schießplatz Thorn
5	Nessau	Besitzer Albert Gehrz in Ober Nessau	Besitzer Friedrich Dopslaff in Groß Nessau	
6	Leibitsch	Amtsvorsteher Hellwig in Leibitsch	Gemeindevorsteher Heinrich in Leibitsch	Amtsvorsteher Triebel in Gramtschen
7	Lindenhof	Rentier Triebel in Gramtschen	Rittergutsbesitzer Fischer in Lindenhof	Amtsvorsteher Hellwig in Leibitsch
8	Birkenau	einstweilig Amtsvorsteher Hellwig in Leibitsch	Oberamtmann Weinschenck in Birkenau	Amtsvorsteher Triebel in Gramtschen
9	Wolffserbe	Majoratsherr von Wolff in Wolffserbe	einstweilen unbesetzt	Amtsvorsteher Feldtkeller in Kleefelde
10	Seglein	Oberamtmann Wolke in Schwirsen	Gemeindevorsteher Schwan in Seglein	Amtsvorsteher Tollik in Kielbasin
11	Paulshof	Oberamtmann Peters in Papau	einstweilen unbesetzt	Amtsvorsteher Fuchs in Bildschön
12	Friedenau	Gutsbesitzer Tollik in Kielbasin	Rittergutsbesitzer von Kries in Friedenau	Oberamtmann Wolke in Schwirsen
13	Papau	Gutsbesitzer Feldtkeller in Kleefelde	Besitzer W. Heutling in Gostgau	Amtsvorsteher Triebel in Gramtschen
14	Lulkau	Gutsbesitzer von Wegner in Ostichau	Besitzer Otto Wahrburg in Lulkau	Amtsvorsteher Ziehm in Rosenberg
15	Sternberg	Rittergutsbesitzer Klußmann in Browina	Gutsbesitzer Feldt in Kowroß	Amtsvorsteher Hölzel in Kunzendorf
16	Kunzendorf	Amtsrat Hölzel in Kunzendorf	Rittergutsbesitzer von Sczaniecki in Nawra	Amtsvorsteher Klußmann in Browina
17	Wibsch	Rittergutsbesitzer von Parpart in Wibsch	Gutsverwalter Fiedler in Wibsch	Amtsvorsteher-Stellvertreter Vogtländer in Luben

Kopf wie vor.

18	Birglau	Oberamtmann Hasbach in Schloß Birglau	Gutsverwalter Pöhler in Schloß Birglau	Amtsvorsteher v. Parpart in Wibsch
19	Tannhagen	Rittergutspächter Branzka in Girkau	einstweilen unbesetzt	Amtsvorsteher v. Parpart in Wibsch
20	Rentschkau	einstweilig Amtsvorsteher Branzka in Girkau		Amtsvorsteher-Stellvertreter Fritz Gr. Bösendorf
21	Rosenberg	Gutsbesitzer Ziehm in Rosenberg	Gutsbesitzer Klug in Ernstrode	Oberamtmann Hasbach in Schloß Birglau
22	Guttau	Gutsbesitzer Windmüller in Breitenthal	Besitzer Ernst May in Schwarzbruch	Amtsvorsteher Zittlau in Alt Thorn
23	Gurske	Besitzer Zittlau in Alt Thorn	Besitzer Wichert in Gurske	Amtsvorsteher Windmüller in Breitenthal
24	Bösendorf	unbesetzt	Besitzer Hermann Fritz in Groß Bösendorf	Amtsvorsteher Windmüller in Breitenthal
25	Schönwalde	Förster Mollenhauer in Barbarken	Hegemeister Würzburg in Ollek	Gutsbesitzer Ziehm in Rosenberg
26	Drewenzgebiet	Besitzer Heise in Grabowitz	Besitzer Bielitz in Schillno	Amtsvorsteher Hellwig in Leibitsch
27	Bildschön	Besitzer Fuchs in Bildschön	Besitzer Blum in Chrapitz	Oberamtmann Peters in Domäne Papau
28	Luben	einstweilen unbesetzt	Ansiedler Vogtländer in Luben	Amtsvorsteher v. Parpart in Wibsch

Thorn den 20. Dezember 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung der Reichsfaßstelle über Enteignungen durch die Reichsfaßstelle.

Vom 26. September 1917.

Da festzustellen gewesen ist, daß in zahlreichen Fällen beschlagnahmte Fässer und Faßholz zurückgehalten bezw. dafür Preise gefordert werden, die unangemessen sind und in keinem Verhältnis zu den von der Reichsfaßstelle der Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler G. m. b. H. auf Grund von § 5 des Vertrages vom 20. Juni 1917 vorgeschriebenen Abgabepreisen für Fässer stehen, wird sich die Reichsfaßstelle veranlaßt sehen, in derartigen Fällen gemäß § 2, Absatz 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 473), verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 576), zur Enteignung zu schreiten. Insbesondere wird die Enteignung ausgesprochen werden, wenn von dem Eigentümer der erwähnten Gegenstände ein Angebot auf freihändige Überlassung zu von der Reichsfaßstelle für angemessen erklärten Preisen abgelehnt wird.

Für die Enteignung wird bestimmt:

§ 1.

Das Eigentum an den durch die Bekanntmachung des Bundesrats über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 577) beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden, sowie an Faßstäben, Faßdauben und Faßböden kann durch Anordnung der Reichsfaßstelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 2.

Die Anordnung des § 1 kann an den Besitzer oder Gewahrsamsinhaber der Gegenstände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer oder Gewahrsamsinhaber zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabetages des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

§ 3.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren, sie herauszugeben, auch auf Verlangen und Kosten desjenigen, auf den das Eigentum durch die Anordnung übertragen wird, zu überbringen oder zu versenden.

§ 4.

Der Übernahmepreis wird von der Reichsfaßstelle festgesetzt. Ist der von der Anordnung Betroffene mit dem von der Reichsfaßstelle festgesetzten Übernahmepreise nicht einverstanden, so kann er Festsetzung dieses Preises durch das Reichsschiedsgericht für die Kriegswirtschaft beantragen.

§ 5.

Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Berlin, den 26. September 1917.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Bekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfaßstelle über Enteignungen durch die Reichsfaßstelle vom 26. September 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfaßstelle vom 26. September 1917 wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 473 — und des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle) vom 28. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 575 — bestimmt:

I. Enteignung von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen oder ähnlichen Gebinden.

1. Die mit Ausweiskarten versehenen Faßhändler haben dem Vorstande der für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Verteilungsstelle für Faßbewirtschaftung — in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle, Berlin W 50, Spichernstraße 23, — alsbald Anzeige zu erstatten, wenn ihnen oder ihren Unterbevollmächtigten der Aufkauf beschlagnahmter Fässer usw. nicht gelungen ist.

Hierbei sind anzugeben:

a) Namen, Stand und Wohnort des Besitzers bezw. Gewahrsamsinhabers der Fässer usw.;

b) Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Zustand, Bauart, letzter Verwendungszweck und Lagerort derselben;

c) der angebotene und der verlangte Preis;

d) Grund der Verweigerung des Verkaufs.

2. Die Vorstände der Verteilungsstellen und, soweit die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin in Betracht kom-

men, die Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle haben auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten auch hinsichtlich etwa durch die Zuziehung von Sachverständigen entstandener Kosten hinzuwirken. Sachverständige sind nur beizuziehen, wenn über den Preis Meinungsverschiedenheiten bestehen, eine Sachverständigenschätzung unvermeidlich ist und die durch die Beiziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten zum mutmaßlichen ungefähren Werte der Fässer im Verhältnisse stehen.

Findet die Verhandlung an Ort und Stelle statt, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von den erschienenen Personen zu unterschreiben ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande, oder bestehen gegen die Veräußerung oder den Erwerb der Fässer usw. Bedenken, so haben die Vorstände der Verteilungsstellen die erlaufenen Verhandlungen der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle mit eingehendem Berichte vorzulegen.

4. Letztere leitet die Verhandlungen der Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler zur Äußerung und Erklärung zu, ob sie Antrag auf Enteignung stellt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle selbst die Ausgleichsverhandlungen geführt hat. (Siehe Ziffer 2.)

5. Der Antrag auf Enteignung hat zu enthalten:

a) die genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers bezw. Gewahrsamsinhabers;
b) die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Bauart, des letzten Verwendungszweckes und Lagerortes;
c) die Erklärung, daß die Enteignung zu Gunsten der Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler erfolgen soll;
d) die Angabe, an wen und wohin die Fässer usw. abgeliefert werden sollen.

6. Die Verbindung mehrerer gegen ver[illegible]e Personen gerichteter Enteignungsanträge in einem ge[illegible]men Antrag ist unzulässig.

7. Stellt die Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler Antrag auf Enteignung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle die Verhandlungen der Verwaltungsabteilung mit gutachtlicher Äußerung mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle steht es in jedem Falle frei, Antrag auf Enteignung, sei es zu ihren, sei es zu Gunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person, zu stellen.

9. Vor Erlaß der Enteignungsanordnung wird der Besitzer oder Gewahrsamsinhaber der Fässer usw. unter Mitteilung des Antrages auf Enteignung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfaßstelle, Berlin W 50, Spicherstraße 23, schriftlich oder mündlich anzubringen.

10. Werden rechtzeitig Einwendungen auf Grund der §§ 5 c und d, 6 c der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 577 — erhoben, so hat die Verwaltungsabteilung der Reichsfaßstelle unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde (§ 7 a. a. O.) herbeizuführen.

11. Die Enteignungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach Anlage 2 erlassen und den Beteiligten nachweislich zugestellt.

Im letzteren Falle wird in der Regel in der Enteignungsanordnung der Übernahmepreis festgesetzt und über die Kosten des Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Zustellung der Anordnung an gerechnet, kann die Festsetzung des Übernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragt werden. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfaßstelle, Berlin W 50, Spichernstraße 23, oder beim Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten entstanden sind, weder zu einer gütlichen Einigung noch zu einer Enteignung, so entscheidet die Reichsfaßstelle darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, endgültig.

14. Unterläßt der von der Enteignungsanordnung Betroffene die ihm durch § 3 der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfaßstelle vom 26. September 1917 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Reichsfaßstelle unbeschadet der Strafverfolgung die erforderlichen Zwangsmaßnahmen treffen. Sie entscheidet darüber, wer die durch diese Zwangsmaßnahmen entstandenen Kosten zu tragen hat.

II. Enteignung von Faßstäben, Faßdauben und Faßböden.

1. Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Kriegsverbandes der Faß- und Faßholzfabrikanten Deutschlands oder der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle zu Gunsten juristischer oder natürlicher Personen.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers oder Gewahrsamsinhabers;
b) der Menge, Art und des Lagerortes der zu enteignenden Gegenstände;
c) an wen diese Gegenstände abzuliefern sind;
d) die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten Preises und
e) die Angabe des Grundes der Verweigerung des Verkaufes.

3. Ziffer I 2, 6, 9, 11—14 finden sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsverhandlungen von der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle zu führen sind.

Berlin, den 9. November 1917.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.
J. V.: Pfülf, Königl. Oberregierungsrat.

Schulunterhaltungspläne für 1918.

Wo in Verfolg unserer Verfügungen vom 3. 12. 1915 — II. 1. 2461 — und vom 12. 1. 1917 — II. 1. 168 — die zunächst nur für die dreijährige Periode von 1913 bis 1915 bestimmt gewesenen Haushaltspläne über den Zeitpunkt der ursprünglichen Gültigkeitsdauer vom 31. 3. 1914 hinaus bisher beibehalten worden sind und die Verhältnisse sich inzwischen nicht so wesentlich verändert haben, daß sie eine weitere Beibehaltung bis zu der für den Zeitraum 1919—1921 allgemein vorzunehmenden Neuaufstellung durchaus untunlich erscheinen lassen, ist von einer solchen für das letzte Jahr der laufenden Periode abzusehen und der bisher gültige Haushaltsplan auch noch für 1918 beizubehalten.

Zu diesem Zwecke haben die Schulvorstände die weitere Verlängerung vom 1. 4. 1918 bis 31. 3. 1919 alsbald erneut förmlich zu beschließen und den Beschluß dem Landrat rechtzeitig zur Bestätigung einzureichen, um die Gültigkeit der Schulbeitragserhebung für das nächste Haushaltsjahr sicherzustellen.

Nur, wenn der Landrat dem Beschluß über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer die Bestätigung versagen sollte, oder wenn veränderte Verhältnisse eine Neuaufstellung schon jetzt unerläßlich erscheinen lassen, in welchem Falle zunächst unsere Genehmigung zur Neuaufstellung einzuholen ist, wäre eine solche für 1918 vorzunehmen. Dabei sei bemerkt, daß Veränderungen, die lediglich durch den Krieg hervorgerufen sind und nur für dessen Dauer gelten, also einen nur vorübergehenden Charakter haben, wie etwa durch zeitweilige Erledigung von Stellen veranlaßte Ersparnisse, Mehrausgaben, die durch Kriegsvertretungen bedingt werden, sowie aus solchen Anlässen erfolgende vorübergehende Kürzungen oder Bewilligungen von Ergänzungszuschüssen und dergleichen, nicht als Veränderungen anzusehen sind, die eine Neuaufstellung rechtfertigen können.

Marienwerder, den 21. Dezember 1917.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Aetzalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902). Vom 18. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Aetzalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902) wird bestimmt:

§ 1.

Aetzalkalien und Soda sowie Pottasche dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Aetzalkalien und Soda in Berlin abgesetzt oder im eigenen Betriebe des Erzeugers verwendet werden.

Die Zentralstelle ist ermächtigt, Aetzalkalien und Soda sowie Pottasche nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers für die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Wird die Uebereignung verlangt, so geht das Eigentum auf die in der Anordnung bezeichnete Stelle über, sobald die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten zugeht. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin entgültig festgesetzt.

Die Zentralstelle besteht aus Abteilungen für Soda und Aetznatron, für Aetzkali sowie für Pottasche. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer Aetzalkalien, Soda oder Pottasche ohne die im § 1, Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung absetzt oder verwendet;
2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine zu § 1, Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt wird;
3. wer den auf Grund des § 1, Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Die Bestimmungen treten am Tage der Verkündung in Kraft. Sie treten an die Stelle der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Aetzalkalien und Soda vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 903).

Berlin den 18. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Stein.

Bei der Revision der Quittungskarten im Landkreise Elbing ist von unserem mit der Revision beauftragten Beamten festgestellt worden, daß eine **unbekannte Person** bereits vorher eine **Revision** der Quittungskarten vorgenommen und hierbei eine größere Anzahl Quittungskarten eingezogen hat.

Wir ersuchen ergebenst, die Gemeindevorsteher des dortigen Kreises auf das Treiben dieses Unbekannten aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, sich im Falle einer Revision der Quittungskarten von dem betreffenden Beamten die von uns ausgestellte Legitimation vorlegen zu lassen.

Danzig den 17. Dezember 1917.
Karrenwall Nr. 2.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westpreußen.

Vorstehende Bekanntmachung teile ich der Polizei-Verwaltung in Culmsee sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern mit dem Ersuchen mit, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen.

Thorn den 31. Dezember 1917.

Der Landrat.

Einrichtung des Kreiswohlfahrtsamtes Thorn.

Am 1. Januar d. Js. ist hier ein **Kreiswohlfahrtsamt für den Landkreis Thorn** mit folgenden Abteilungen eingerichtet worden:
Abteilung 1. Kreis-Aufklärungsamt (Kreishaus, Zimmer Nr. 12),
Abteilung 2. Kreis-Jugendpflegeamt (Kreishaus, Zimmer Nr. 12),
Abteilung 3. Säuglings- und Kinderschutz (Zimmer Nr. 2),
Abteilung 4. Kreisverein vom Roten Kreuz (Zimmer Nr. 5),
Abteilung 5. Unterausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge (Zimmer Nr. 5),
Abteilung 6. Fürsorgestelle für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen (Zimmer Nr. 5),
Abteilung 7. Sammel- und Helferdienst (Zimmer Nr. 5),
Abteilung 8. Kreiswanderbücherei (Zimmer Nr. 5).

Die Ortsvorsteher ersuche ich, diese Einrichtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Thorn den 3. Januar 1917.

Der Landrat.

Geldlotterie.

Die Ziehung der 2. Reihe der durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1916 dem Kaiserin Auguste-Viktoriahaus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche zu Charlottenburg bewilligten Geldlotterie ist mit ministerieller Genehmigung auf den **14. und 15. März 1918 festgelegt;** mit dem Losevertrieb darf jedoch **nicht vor Mitte Januar** 1918 begonnen werden.

Thorn den 2. Januar 1918.

Der Landrat.

In der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1918 findet eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen zum gemeinsamen Besten der Bestrebungen der Berliner Missionsgesellschaft, der Goßnerschen Mission und der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika statt.

Thorn den 2. Januar 1918.

Der Landrat.

Gemeindevorsteher und Schöffe für die Gemeinde Griffen.

Die Wiederwahlen des Gemeindevorstehers Szymanski zu Griffen als Gemeindevorsteher und des Schmiedemeisters Wilhelm Schock zu Griffen als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 31. Dezember 1917.

Der Landrat.

Schiedsmann für den Bezirk Rosenberg.

Die Wiederwahl des Lehrers Gorny in Swierczynko zum Schiedsmann des Bezirks Rosenberg ist unter dem 20. Dezember 1917 auf weitere 3 Jahre bestätigt worden.

Thorn den 31. Dezember 1917.

Der Landrat.

Unter dem Federviehbestande des Gutes Mittenwalde ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 28. Dezember 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Landwege Mlyniec - Pr. Lanke liegt bei dem Postamt in Tauer Westpr. vom 2. Januar 1918 ab 4 Wochen aus.

Danzig den 14. Dezember 1917.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn